

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/7506**

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

über das:
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Gesehen und weitergeleitet:
Kiel, 14.03.2017

gez. Bernt Wollesen (VI 2 i. V.)

Kiel, den 14.03.2017

Vereinbarungen für die elektronische Justiz

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Zuge der flächendeckenden Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs und der Einführung eines elektronischen Aktensystems in der Justiz ist beabsichtigt, drei Verwaltungsvereinbarungen mit verschiedenen Bundesländern zu treffen.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Vereinbarungen:

1. Vereinbarung über den Betrieb, die Pflege und Weiterentwicklung des zentralen länderübergreifenden elektronischen Schutzschriftenregisters

Mit Inkrafttreten des § 945a ZPO am 1. Januar 2016 sind die einzelnen Bundesländer verpflichtet, ein zentrales, länderübergreifendes elektronisches Register für Schutzschriften (im Folgenden: ZSSR – **Z**entrales **S**chutz**S**chriften**R**egister) zu betreiben. Schutzschriften sind vorbeugende Verteidigungsschriftsätze gegen erwartete Anträge auf Arrest oder einstweilige Verfügung (§ 945a Abs. 1 ZPO) und gelten mit der Einstellung in das Schutzschriftenregister bei jedem Amtsgericht als eingereicht (§ 945a Abs. 2 ZPO).

Dies gilt auch für alle Arbeitsgerichte (§§ 62 Abs. 2 und 85 Abs. 2 ArbGG).

Die gesetzliche Verpflichtung resultiert aus dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I 2013 Nr. 62 S. 3786) in Verbindung mit dem Gesetz zur Änderung der Zivilprozessordnung und kostenrechtlicher Vorschriften vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2018, 2020f.).

Die Landesjustizverwaltung Hessen hat im Mai 2014 – nach Abstimmung in der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz – die Umsetzung des ZSSR bei dem Landesdienstleister (Hessische Zentrale für Datenverarbeitung) übernommen.

Von dort werden auch die Kosten in Höhe von 83,00 EUR pro Schutzschrift erhoben und an die Länder verteilt. Die Festlegung der Gebührenhöhe erfolgte unter der Maßgabe, dass das ZSSR kostendeckend betrieben wird. Gebührenerhebung und Höhe ergeben sich aus dem Justizverwaltungskostengesetz (JVKostO).

Die Kosten der Entwicklung des zentralen Schutzschriftenregisters sowie seines Betriebs im Jahr 2016 wurden auf der 8. Sitzung des E-Justice-Rats am 16. September 2015 in Magdeburg abgestimmt. Die Verteilung der bisherigen Kosten wurde gemäß der Abstimmung auf der 98. Sitzung der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz vom 3. und 4. November 2015 in Hamburg vorgenommen.

Zum 1. Januar 2016 wurde das entwickelte System in den Wirkbetrieb übernommen. Die Verwaltungsvereinbarung regelt die Zusammenarbeit der Länder zur Pflege, Weiterentwicklung und Betrieb des Registers. In der Verwaltungsvereinbarung wird das Oberlandesgericht Frankfurt am Main als registerführende Stelle bestimmt und die Auskehr der Gebühren geregelt. Darüber hinaus verpflichten sich die Länder auch die in Zukunft anfal-

lenden Kosten des Registers gemeinschaftlich zu tragen. Die Festlegung der Gebührenhöhe erfolgte unter der Maßgabe, dass das ZSSR kostendeckend betrieben wird. Als Kalkulationsgrundlage wurde von bundesweit 25.000 Schutzschriften jährlich ausgegangen. Diese Größe wird frühestens ab 2017 erwartet, da für Rechtsanwälte seit dem 1.1.2017 eine Verpflichtung zur Einreichung von Schutzschriften ausschließlich beim elektronischen Register besteht (§ 49c BRAO).

Eine detaillierte abstrakte Kalkulation der jährlichen Kosten des ZSSR kann Anlage 1.3 (ZSSR Betriebskostenkalkulation) entnommen werden.

Die voraussichtlichen konkreten Kosten für das Jahr 2017 setzen sich wie folgt zusammen:

Kostenart	Bundesweit	Anteil SH (3,39074%)
Entwicklungskosten	160.000,00 EUR	5.425,18 EUR
Betriebskosten	1.575.080,00 EUR	53.406,87 EUR
Personalkosten	170.000,00 EUR	5.622,58 EUR
Insgesamt	1.905.080,00 EUR	64.454,63 EUR

Auf der Ausgabenseite wurden Betriebs- und Personalkosten in vollem Umfang berücksichtigt. Entwicklungskosten wurden mit einer Abschreibung über 10 Jahre berücksichtigt. Der Einzelplan 14 weist die Mittel zur Kostendeckung auf.

Personaleinsparungen werden für Schleswig-Holstein nicht erwartet.

2. Vereinbarung über die Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Pflege der Basisdienste für den elektronischen Rechtsverkehr und die Führung einer elektronischen Akte im Bereich der Justiz (E-Justice-Basisdienste)

Schleswig-Holstein hat im Dezember 2010 mit Bayern die Verwaltungsvereinbarung über die Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Pflege von IT-Fachverfahren sowie eines Textsystems (Programmsystem forumSTAR) abgeschlossen. Im Rahmen dieses 10-Länderverbundes wurde unter anderem im Hinblick auf den elektronischen Rechtsverkehr die elektronische Kommunikationsplattform (eKP) entwickelt, die auch in Schleswig-Holstein im Einsatz ist. Hierbei handelt es sich um einen komplexen Kommunikationsdienst, der die Nachrichten des elektronischen Rechtsverkehrs aus Postfächern abholt, entschlüsselt, technisch prüft und dann aufbereitet an die Fachverfahren der jeweiligen

Gerichtsbarkeit bzw. Staatsanwaltschaft übergibt. Die eKP soll nun für alle Justizbereiche als Datendrehscheibe dienen. Um diesen fachverfahrensneutralen Charakter der eKP zu unterstreichen, soll die Weiterentwicklung und Pflege der eKP aus dem forumSTAR-Verbund herausgelöst und in einen eigenen Verbund überführt werden.

Die jährlichen Kosten betragen für Schleswig-Holstein circa 150.000,- €.

Es handelt sich hierbei nicht um zusätzliche Kosten, da Schleswig-Holstein die Kosten bereits durch eine andere Verwaltungsvereinbarung trägt.

Der Einzelplan 14 weist hier ebenfalls die Mittel zur Kostendeckung auf.

3. Vereinbarung über die Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung in der Justiz

Die Entwicklung und Pflege einer elektronischen Justizverfahrensakte kann von der Justiz Schleswig-Holstein nicht alleine geleistet werden. Für die Justiz haben sich bundesweit drei Lösungen für die elektronische Justizverfahrensakte entwickelt. Zwei Lösungen werden als Länderverbund unter der Federführung der Landesjustizverwaltungen Bayern bzw. Nordrhein-Westfalen entwickelt. Bei der dritten Lösung wird das Standard-E-Akten-Programm VIS nach dem Konzept einer „E-Akte als Service“ im Auftrag der Landesjustizverwaltung Baden-Württemberg an die Anforderungen der Justiz angepasst (VIS-Justiz). Die Justiz Schleswig-Holstein hat sich nach einem ausführlichen Auswahlverfahren für den Einsatz von VIS-Justiz entschieden. Die Lizenzen für VIS-Justiz können über einen zwischen Dataport und dem Hersteller PDV Systeme GmbH bestehenden Rahmenvertrag bezogen werden. Neben Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein beabsichtigen auch die Landesjustizverwaltungen in Thüringen und Sachsen VIS-Justiz einzusetzen. Auch wenn VIS-Justiz durch Lizenzerwerb vom Hersteller beschafft wird, bedarf es einer engen Kooperation der Landesjustizverwaltungen für die Abstimmung der Anforderungen an die Weiterentwicklung von VIS-Justiz sowie der damit zu verbindenden Fachverfahren nach dem Konzept der „E-Akte als Service“.

Mit der Kooperationsvereinbarung wird angestrebt, über den reinen Einsatz derselben Software für die elektronische Aktenführung, während des Einführungsprozesses Wissen und Erfahrungen auszutauschen und Synergieeffekte zu erzielen.

Durch die Kooperationsvereinbarung entstehen keine Kosten.

Das Zentrale IT-Management (ZIT SH) hat den Verwaltungsvereinbarungen zugestimmt.

Es wird um Kenntnisnahme des Finanzausschusses zum Abschluss der anliegenden Verwaltungsvereinbarungen gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gezeichnet

Dr. Eberhard Schmidt-Elsaesser

Anlagen

1. Vereinbarung über den Betrieb, die Pflege und Weiterentwicklung des zentralen länderübergreifenden elektronischen Schutzschriftenregister
(Von der Übersendung der Anlagen zu dieser Vereinbarung wurde abgesehen)
2. Vereinbarung über die Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Pflege der Basisdienste für den elektronischen Rechtsverkehr und die Führung einer elektronischen Akte im Bereich der Justiz (E-Justice-Basisdienste)
3. Vereinbarung über die Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung in der Justiz

Vereinbarung

über den Betrieb, die Pflege und Weiterentwicklung des zentralen länderübergreifenden elektronischen Schutzschriftenregister

zwischen

dem Land Hessen,
vertreten durch das Hessische Ministerium der Justiz



und

dem Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Ministerium der Justiz und für Europa Baden-
Württemberg



dem Freistaat Bayern,
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Justiz



dem Land Berlin,
vertreten durch die Senatsverwaltung für Justiz und
Verbraucherschutz Berlin



dem Land Brandenburg,
vertreten durch das Ministerium der Justiz und für Europa und
Verbraucherschutz des Landes Brandenburg



der Freien Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Senator für Justiz und Verfassung der Freien
Hansestadt Bremen



der Freien und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Justizbehörde der Freien und Hansestadt
Hamburg



dem Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern



dem Land Niedersachsen,
vertreten durch das Niedersächsische Justizministerium



dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Justizministerium des Landes Nordrhein-
Westfalen



dem Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz



dem Land Saarland,
vertreten durch das Ministerium der Justiz des Saarlands



dem Freistaat Sachsen,
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium der Justiz



dem Land Sachsen-Anhalt,
vertreten durch Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes
Sachsen-Anhalt



dem Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa des
Landes Schleswig-Holstein



dem Freistaat Thüringen,
vertreten durch das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und
Verbraucherschutz



- nachstehend „die Länder“ genannt -

Präambel

Gegenstand und Ziel der Vereinbarung

Hessen führt mit Inkrafttreten des § 945a ZPO, seit 01. Januar 2016, für die Länder ein zentrales, länderübergreifendes elektronisches Register für Schutzschriften. Die gesetzliche Verpflichtung resultiert aus dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) in Verbindung mit dem Gesetz zur Änderung der Zivilprozessordnung und kostenrechtlicher Vorschriften vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2018, 2020f.).

Grundlage für den Aufbau bildete die Schutzschriftenregisterverordnung vom 24. November 2015 (BGBl. I S. 2135) sowie die zwischen den Landesjustizverwaltungen abgestimmte Konzeption.

Das elektronische Register für Schutzschriften umfasst den Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit (§ 945a ZPO) und der Arbeitsgerichtsbarkeit (§§ 62 Absatz 2 und 85 Absatz 2 ArbGG).

Die nach § 945a Abs. 1 Satz 2 ZPO legaldefinierten Schutzschriften gelten bei Einreichung in das zentrale Register als bei allen Zivil- und Arbeitsgerichten eingereicht.

Die Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit der Länder zum Betrieb eines zentralen länderübergreifenden Schutzschriftenregisters sowie dessen Pflege und Weiterentwicklung.

Abschnitt I – Betriebs-, Pflege- und Weiterentwicklungsverbund

1. Entscheidungen

- 1.1. Mit Abschluss dieser Vereinbarung gründen die Länder einen Betriebs-, Pflege- und Weiterentwicklungsverbund.
- 1.2. Für strategische Entscheidungen, zur Steuerung und Koordinierung wird ein Lenkungskreis eingerichtet. Der Lenkungskreis trifft alle Entscheidungen mit finanziellen, organisatorischen und vertraglichen Folgen.
- 1.3. Der Lenkungskreis setzt sich aus je einem Vertreter eines Landes unter dem Vorsitz des Landes Hessen zusammen. Jedes Land hat eine Stimme.
- 1.4. Der Lenkungskreis tagt in der Regel einmal jährlich und entscheidet grundsätzlich durch Beschluss in einer Sitzung. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden einvernehmlich unter den anwesenden Mitgliedern gefasst.
- 1.5. Beschlüsse können auch außerhalb der Sitzung im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Im Umlaufverfahren sind alle Länder zu beteiligen. Die Beschlüsse können im Umlaufverfahren nur einvernehmlich gefasst werden.
- 1.6. Wird kein Einvernehmen erzielt, kann bei Vorhaben von besonderer Bedeutung auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder das Vorhaben dem E-Justice-Rat zur Entscheidung vorgelegt werden.

2. Organisation von Pflegemaßnahmen

- 2.1. Für Maßnahmen der Pflege des Verfahrens sind bis zu einem Gesamtbetrag von 160.000 Euro jährlich keine Beschlüsse erforderlich.
- 2.2. Die Pflege umfasst insbesondere Anpassungen an veränderte Rechtsvorgaben sowie die Fehlerbeseitigung und Weiterentwicklung zur Aufrechterhaltung des Betriebs.
- 2.3. Die Maßnahmen der Pflege veranlasst das Vorsitzland und berichtet im Lenkungskreis.

Abschnitt II - Betrieb des Schutzschriftenregisters

3. Betrieb

- 3.1. Das elektronische Schutzschriftenregister ist ein gemeinsames Internetangebot der Länder für die Einreichung elektronischer Schutzschriften von natürlichen und juristischen Personen.
- 3.2. Den berechtigten Gerichten steht das elektronische Schutzschriftenregister zur Einsichtnahme und zum Abruf von Schutzschriften zur Verfügung. Die Rechercheanfragen werden nach § 5 der Verordnung über das elektronische Schutzschriftenregister protokolliert.
- 3.3. Der technische Betreiber des Registers ist die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) als Landesdienstleister des Landes Hessen.
- 3.4. Die Bereitstellung der Schutzschriften im Register zum Zwecke der Einsichtnahme und des Abrufs erfolgt derzeit über die Internetseite des Schutzschriftenregisters www.schutzschriftenregister.hessen.de. Daneben ist das Register über das Justizportal des Bundes und der Länder www.justiz.de erreichbar.

4. Technische Verfügbarkeit

- 4.1. Die Systeme des elektronischen Schutzschriftenregisters werden mit einer Verfügbarkeit von 99% betrieben. Die technische Verfügbarkeit kann nur für das ZSSR-Kernsystem sowie für die von der HZD betriebenen Systeme gewährleistet werden.
- 4.2. Die Gewährleistung der externen Systeme unterfällt allein der Zuständigkeit der jeweiligen Betreiber dieser Systeme und nicht dem Betreiber des Schutzschriftenregisters.
- 4.3. Die HZD gewährleistet eine Störungsbearbeitung zu den vertraglich vereinbarten Servicezeiten.

5. Registerführung

Die Landesjustizverwaltung Hessen führt für die Länder das Register (§ 945a Absatz 1 Satz 1 ZPO). Als registerführende Stelle ist zur Wahrnehmung der sich aus der Übertragung ergebenden Aufgaben das Oberlandesgericht Frankfurt am Main bestimmt.

Die registerführende Stelle wird in der erforderlichen Anzahl von Bediensteten besetzt.

Abschnitt III - Einnahmen und Kosten

6. Gebühreneinnahmen

- 6.1. Die vereinnahmten Gebühren für die Einstellung von Schutzschriften in das Schutzschriftenregister stehen den Ländern gemeinschaftlich zu.
- 6.2. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Justizverwaltungskostengesetz (JVKostO).
- 6.3. Die Erhebung sowie Einziehung der Gebühr obliegt dem registerführenden Land Hessen.
- 6.4. Die Umlage der Gebühreneinnahmen erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel in der jeweils aktuellen Fassung zum Stichtag der Auskehr.
- 6.5. Die registerführende Stelle kehrt die Gebühreneinnahmen jährlich zum 31.03. an die Länder aus

7. Kosten

- 7.1. Die Kosten des Registers werden durch die Länder gemeinschaftlich getragen.
- 7.2. Berücksichtigungsfähige Kostenanteile sind Personal und Sachkosten der registerführenden Stelle, die Kosten des Betriebs sowie der Pflege und Weiterentwicklung. Berücksichtigungsfähig sind ferner Kosten, die dem Land Hessen in Wahrnehmung der Aufgaben nach Ziffer 6.1 entstehen.
- 7.3. Das Land Hessen verauslagt die Personal- und Sachkosten für die registerführende Stelle.
- 7.4. Die Umlage der Kosten erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel in der jeweils aktuellen Fassung zum Stichtag der Abrechnung.

8. Rechnungstellung

- 8.1. Das Land Hessen erhebt bei den Ländern Abschläge auf die Kosten des Registers.
- 8.2. Die Höhe der Abschläge wird auf Grundlage des Vorjahresergebnisses und der Prognose voraussichtlicher Kosten unter Heranziehung der berücksichtigungsfähigen Kostenanteile (Ziffer 7.2) vom Vorsitzland zu Anfang eines Kalenderjahres für das laufende Jahr festgesetzt.
- 8.3. Die Endabrechnung der tatsächlich entstandenen Kosten erfolgt bis zum 31.03. des Folgejahres.

8.4. Personal- und Sachkosten der registerführenden Stelle werden durch das Oberlandesgericht Frankfurt am Main erhoben und abgerechnet. Die übrigen Kosten werden durch die IT-Stelle der hessischen Justiz erhoben und abgerechnet.

9. Haushaltsvorsorge

Die Verpflichtung zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln in den Haushaltsplänen der jeweiligen Länder.

Abschnitt IV – Datenschutz, Haftung, Kündigung, Inkrafttreten

10. Gemeinsames Verfahren

Bei dem Zentralen Schutzschriftenregister nach § 945a ZPO handelt es sich um ein gemeinsames Verfahren der Länder. Die teilnehmenden Länder verpflichten sich für das Zentrale Schutzschriftenregister, die Bestimmungen des Hessischen Datenschutzgesetzes in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten und unterwerfen sich insoweit der Kontrolle des Hessischen Datenschutzbeauftragten (§ 15 Abs. 3 HDSG).

11. Gewährleistung und Haftungsansprüche

Gewährleistungs- und Haftungsansprüche gegenüber dem technischen Betreiber werden vom Land Hessen gegenüber der HZD geltend gemacht.

12. Kündigung der Vereinbarung

Die Verwaltungsvereinbarung kann von jedem Land schriftlich gegenüber dem Land Hessen zum Ende eines Kalenderjahres zum Ablauf des nächsten Kalenderjahres gekündigt werden.

13. Inkrafttreten

Die Verwaltungsvereinbarung tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Anlagen

- Feinkonzeption *nebst Feinentwürfen*
- ZSSR Betriebskostenkalkulation (HZD) vom 31. August 2015

_____, den _____

Hessisches Ministerium der Justiz

In Vertretung

_____, den _____

Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg

In Vertretung

_____, den _____

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

In Vertretung

_____, den _____

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz Berlin

In Vertretung

_____, den _____

Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz Brandenburg

In Vertretung

_____, den _____

Senator für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen

In Vertretung

_____, den _____

Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

In Vertretung

_____, den _____

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

In Vertretung

_____, den _____

Niedersächsisches Justizministerium

In Vertretung

_____, den _____

Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

In Vertretung

_____, den _____

Ministerium der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz

In Vertretung

_____, den _____

Ministerium der Justiz des Saarlands

In Vertretung

_____, den _____

Sächsisches Staatsministerium der Justiz

In Vertretung

_____, den _____

Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt

In Vertretung

_____, den _____

Ministerium für Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holstein

In Vertretung

_____, den _____

Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

In Vertretung



Verwaltungsvereinbarung

zwischen

dem Freistaat Bayern
vertreten durch das
Bayerische Staatsministerium der Justiz
(nachfolgend: Bayern)

und

dem Land Schleswig-Holstein
vertreten durch das
Ministerium für Justiz, Kultur und Europa Schleswig-Holstein
(nachfolgend: Schleswig-Holstein)

**über die Zusammenarbeit bei der
Entwicklung und Pflege der Basisdienste
für den elektronischen Rechtsverkehr
und die Führung einer elektronischen Akte
im Bereich der Justiz**

(E-Justice-Basisdienste)

1. Präambel

Aufgrund des technologischen Fortschritts und der bundesgesetzlichen Anforderungen beabsichtigt Schleswig-Holstein, auf der Basis der derzeit eingesetzten Automationsverfahren die technischen Rahmenbedingungen für die (weitere) Einführung und intensiviere Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften zu schaffen. Gleichzeitig unterstützt Schleswig-Holstein die Bestrebungen der Landesjustizverwaltungen zum Zusammenschluss zu Verfahrensverbänden.

Die elektronische Kommunikationsplattform eKP wurde bislang im Rahmen des forumSTAR-Verbundes mit dem Ziel der Prozessautomatisierung elektronischer Kommunikation unabhängig von dem jeweils eingesetzten IT-Fachverfahren entwickelt. Sie bildet neben den eingesetzten IT-Fachverfahren die Basis für den elektronischen Rechtsverkehr.

Dieser Basisdienst für den elektronischen Rechtsverkehr und weitere hierfür erforderliche Werkzeuge (E-Justice-Basisdienste) sollen künftig unabhängig und losgelöst von forumSTAR weiterentwickelt, gepflegt und betrieben werden. Der Entwicklungsverbund E-Justice-Basisdienste strebt eine leistungsfähige Kooperation der bereits bisher die eKP nutzenden Länder an, die für eine Beteiligung weiterer Länder offen ist und in der Basisdienste modular entwickelt werden, so dass offene Schnittstellen den Einsatz anderer Produkte ermöglichen.

Im Interesse der Verringerung der Kosten und des Personal- und Organisationsaufwands verfolgen die Länder das Ziel, durch die gemeinsame Entwicklung und Beschaffung einheitlicher E-Justice-Basisdienste Synergieeffekte zu erzielen.

Um den abweichenden Bedingungen in einzelnen Ländern Rechnung tragen zu können, ist eine Beteiligung auch an nur einzelnen der vom Verbund entwickelten E-Justice-Basisdienste möglich.

2. Vereinbarung der gemeinsamen Beschaffung, Entwicklung und Pflege

2.1 Bayern und Schleswig-Holstein vereinbaren die gemeinsame Beschaffung bzw. Entwicklung/Weiterentwicklung und Pflege folgender E-Justice-Basisdienste:

Elektronische Kommunikationsplattform (eKP)

zum plattform- und fachverfahrensunabhängigen Austausch elektronischer Dokumente unter anderem zwischen den Beteiligten am elektronischen Rechtsverkehr

2.1.1

2.2 Eine nachträgliche Beteiligung an weiteren Basisdiensten des Verbundes ist jederzeit durch Ergänzungsvereinbarung möglich.

3. Festlegung strategischer Faktoren und Grundlagen der Realisierung, Nutzungsrechte, Zusammenarbeit im Verbund

3.1 Ziele und Grundlagen der Entwicklung

Ziel der Zusammenarbeit ist die Beschaffung und Entwicklung von E-Justice-Basisdiensten, die soweit wie möglich und technisch und wirtschaftlich vertretbar plattformunabhängig und ohne Bindung an einen Hersteller eingesetzt werden können. Etwaige künftig notwendige Leitentscheidungen für die Beschaffung und Entwicklung werden in einem gemeinsamen Lenkungsausschuss abgestimmt.

Auf der Grundlage der zwischen Bayern und den an der Entwicklung beteiligten externen Unternehmen geschlossenen Verträge beteiligt sich Schleswig-Holstein an der Beschaffung bzw. Realisierung, Pflege und Weiterentwicklung der unter Ziffer 2. genannten E-Justice-Basisdienste.

Die Beteiligung von Schleswig-Holstein wird Bayern den betreffenden Vertragsparteien mitteilen.

Soweit Bayern Nutzungsrechte an den Programmen im Zuge der Realisierung und Weiterentwicklung übertragen erhält, stehen sie auch Schleswig-Holstein zu.

Soweit für die Übertragung von Nutzungsrechten die Zustimmung aller beteiligten Länder erforderlich ist, wird diese außerhalb der Verwaltungsvereinbarung eingeholt.

3.2 Vollzug von Verträgen

Die Abwicklung von Programmängeln, die beim Testbetrieb oder beim Verfahrenseinsatz in Schleswig-Holstein festgestellt werden, erfolgt im Rahmen des Entwicklungsverbunds über gemeinsame Clearingstellen. Bayern wird die Interessen von Schleswig-Holstein gegenüber den Vertragspartnern nach Abstimmung im Entwicklungsverbund vertreten. Programmabnahmen werden im Entwicklungsverbund abgestimmt.

Schleswig-Holstein tritt den Pflegeverträgen für die oben ausgewählten Basisdienste bei. Nach Mitteilung des Beitritts an die jeweiligen Auftragnehmer können Programmängel, die Gegenstand der Pflegeverträge sind, über das eingerichtete Fehlerverfolgungssystem direkt von Schleswig-Holstein gemeldet werden.

Die Übergabe der Programme (einschließlich des Quellcodes) und der Dokumentation wird im Entwicklungsverbund abgestimmt.

Zur Regelung des Anforderungsmanagements und weiterer Geschäftsabläufe im Verbund wird ein Projekthandbuch erstellt, welches ebenso wie seine späteren Änderungen der Zustimmung aller Mitglieder bedarf.

4. Projektorganisation

4.1 Gemeinsamer Lenkungsausschuss

Zur Abstimmung richtungsweisender Entscheidungen, des Vorgehens im Projekt und der Aufgabenteilung wird unter Beteiligung aller Länder des Entwicklungsverbunds E-Justice-Basisdienste ein gemeinsamer Lenkungsausschuss eingerichtet, dem Schleswig-Holstein mit einem Vertreter mit Entscheidungsbefugnis beiträgt. Bei Bedarf können zu den Sitzungen im Einzelfall weitere Vertreter beigezogen werden. Entscheidungen des gemeinsamen Lenkungsausschusses werden einvernehmlich getroffen. Den im gemeinsamen Lenkungsausschuss mitwirkenden Vertretern obliegt es, die Umsetzung der Ergebnisse und von Entscheidungen zu veranlassen. Die Zusammenarbeit im Lenkungsausschuss wird in einer noch zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt.

4.2 Projektleitung

Die bei der Realisierung der E-Justice-Basisdienste im operativen Vollzug zu treffenden Entscheidungen werden in Anwenderkreissitzungen abgestimmt. Die Sitzungen finden in einem abzustimmenden Turnus sowie bei besonderem Bedarf statt. Schleswig-Holstein wird über die Termine und die Tagesordnung informiert und wird zu diesen Sitzungen einen oder mehrere Vertreter entsenden.

4.3 Sicherstellung des operativen Vollzugs

Die Mitglieder verpflichten sich, die für die Sicherstellung der operativen Verbundarbeit benötigten personellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

4.4 Repositorium, Projektbibliothek

Das Repositorium mit den Feinkonzepten und weitere Entwicklungsdokumente werden zur Sicherstellung einer verbindlichen Fassung in einer gemeinsamen elektronischen Projektbibliothek abgelegt.

Den Projektbeteiligten wird der Zugriff auf die gemeinsame Projektbibliothek über Datenleitung ermöglicht. Eine Kopie des aktuellen Repositoriums sowie von Entwicklungsdokumenten ist Schleswig-Holstein auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

5. Kostenverteilung und kostenwirksame Festlegungen

5.1 Kosten bis zum Abschluss dieser Vereinbarung

Jedes Land trägt die bis zum Abschluss dieser Vereinbarung entstandenen Kosten selbst, soweit nicht nachfolgend Abweichendes vereinbart ist.

5.2 Verteilung gemeinsamer Kosten

5.2.1 Entwicklungskosten

Die gemeinsam zu tragenden Kosten der eKP werden nach dem „relativierten Königsteiner Schlüssel“ verteilt. Der Kostenanteil Schleswig-Holsteins an den ab 1.1.2017 vertraglich vereinbarten Erweiterungen beträgt derzeit 5,932 %. Der Basisschlüssel kann durch Beschluss des Lenkungsausschusses aktualisiert werden.

Der auf Schleswig-Holstein entfallende Kostenanteil an den bisher in den Entwicklungsverbänden forumSTAR bzw. E-Justice-Basisdienste entwickelten Komponenten beträgt unter Berücksichtigung des Umfangs der beabsichtigten Nutzung für

- den Kommunikationsdienst (eKP)
Kein zusätzlicher Betrag, da Schleswig-Holstein bereits die Kosten hierfür über eine bestehende Verwaltungsvereinbarung trägt.

5.2.2 Pflegekosten

Die Kosten der Pflege der eKP werden nach dem sog. „relativierten Königsteiner Schlüssel“ unter Berücksichtigung der aktuell am Entwicklungsverbund beteiligten Länder aufgeteilt. Der Kostenanteil von Schleswig-Holstein beträgt auf der Basis der aktuellen Vereinbarung mit dem Auftragnehmer derzeit 5,94 %. Der Anteil an der Pflegevergütung ist weiterhin zu entrichten. Der Basisschlüssel kann durch Beschluss des Lenkungsausschusses aktualisiert werden.

Der auf Schleswig-Holstein entfallende Kostenanteil an den Fixkosten beträgt derzeit für

- den Kommunikationsdienst (eKP)
Alle bis zum Beitrittszeitpunkt angelaufenen Fixkosten sind bereits im Rahmen der bisherigen Verwaltungsvereinbarung bezahlt worden.

5.3 Abwicklung der Beitrittsvergütung

Die von weiteren Ländern bei einer Beteiligung zu zahlenden Beträge werden unter Berücksichtigung der bisher im Entwicklungsverbund geleisteten Zahlungen vornehmlich für die Weiterentwicklung und Pflege eingesetzt, soweit nicht im Einzelfall eine abweichende Regelung getroffen wird. Die Details der Abwicklung der Beitrittsvergütung werden unter den beteiligten Ländern abgestimmt.

5.4 Kosten der Projektorganisation

Die Länder tragen die Kosten der in ihrem Bereich eingerichteten Projektorganisation jeweils selbst. Das gilt auch für eine etwaige externe Beratung und Unterstützung der Projektgruppen, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

Bei gemeinsamen Projektgruppen stellt das Land, in dem die Projektgruppe eingerichtet ist, die Infrastruktur (Raum, Büromöbel, Arbeitsmittel ohne technische Ausstattung); für die technische Ausstattung der Projektgruppenmitglieder (z.B. PC) sorgt jedes Land selbst. Die Kosten einer etwaigen gemeinsam beauftragten externen Beratung und Unterstützung werden nach dem obengenannten Schlüssel verteilt.

6. Beteiligung weiterer Länder am Entwicklungs- und Pflegeverbund

Die Beteiligung weiterer Länder am Entwicklungs- und Pflegeverbund E-Justice-Basisdienste wird im Lenkungsausschuss abgestimmt.

7. Wirkung der Verwaltungsvereinbarung

Der Beitritt zum Entwicklungsverbund E-Justice-Basisdienste erfolgt mit Wirkung ab dem xx.xx.xxxx.

8. Beendigung der Zusammenarbeit

8.1 Ordentliche Kündigung

Eine Kündigung ist für beide Vertragsparteien ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 18 Monaten möglich.

Die Rechte am Quellcode und an den Fachkonzepten zum Zeitpunkt des Ausscheidens bleiben bestehen. Finanzielle Rückabwicklungen erfolgen nicht.

8.2 Fristlose Kündigung

Schleswig-Holstein ist berechtigt, die Zusammenarbeit im Rahmen dieser Verwaltungsvereinbarung fristlos einseitig ganz oder in Bezug auf einzelne E-Justice-Basisdienste zu beenden, wenn

- a) die Personalvertretungsgremien ihre Zustimmung zum Einsatz von E-Justice-Basisdiensten verweigern,
- b) Schleswig-Holstein seine vertraglichen Verpflichtungen aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht erfüllen kann.
- c) nachweislich festgestellt wird, dass eine Anbindung bzw. Integration einer in Schleswig-Holstein bestehenden IT-Komponente an bzw. in E-Justice-Basisdienste technisch nicht möglich oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden wäre.

Bei einer Kündigung nach Buchstabe a) und c) ist der von Schleswig-Holstein geleistete Kostenanteil (Kap. 5.2) zurückzuzahlen. Ausgenommen davon sind Kosten, die unter Mitwirkung von Schleswig-Holstein im Entwicklungsverbund entstanden sind. Die übertragenen Nutzungsrechte entfallen. Bei einer Kündigung nach Buchstabe b) erfolgt keine Rückver-

gütung. In diesem Fall bleiben die bereits erworbenen Nutzungsrechte bestehen.

8.3 Kündigung aus sonstigem wichtigen Grund

Ansonsten kann die Zusammenarbeit im Rahmen dieser Verwaltungsvereinbarung von beiden Vertragsparteien aus wichtigem Grund durch schriftliche Erklärung beendet werden. Eine Erstattung von Kosten, die nach dieser Vereinbarung gemeinsam getragen werden und auf bis zum Zeitpunkt der Kündigung eingegangenen Verbindlichkeiten beruhen, findet nicht statt. Die Beendigung der Zusammenarbeit wird im Lenkungsausschuss unter Wahrung der Interessen der Länder abgestimmt.

München, den.

xxxx xxxx

Kiel, den

xxxx

Für das Bayerische Staatsministerium
der Justiz

Für das Ministerium für Justiz, Kultur
und Europa Schleswig-Holstein



Kooperationsvereinbarung

„E-Akte als Service“

zwischen

Ministerium für Justiz und Europa Baden-Württemberg

vertreten durch Herrn Ministerialdirektor Elmar Steinbacher

und

Sächsisches Staatsministerium der Justiz

vertreten durch Frau Staatssekretärin Andrea Franke

und

Ministerium für Justiz, Kultur und Europa Schleswig-Holstein

vertreten durch Herrn Staatssekretär Dr. Eberhard Schmidt-Elsaesser

und

Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz Thüringen

vertreten durch Frau Staatssekretärin Dr. Silke Albin

(im Folgenden „Kooperationspartner“ genannt)

**über die Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Einführung des
elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung
in der Justiz**

Präambel

Die Kooperationspartner beabsichtigen die vertrauensvolle Zusammenarbeit bei der Umsetzung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung in der Justiz.

Vor dem Hintergrund einer Vielzahl rechtlicher, technischer wie auch organisatorischer Fragestellungen streben die Kooperationspartner an, gemeinsame Lösungen für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung in der Justiz zu finden, diese gemeinsam umzusetzen und Synergien zu gewinnen und zu nutzen.

1. Ausgangslage

Der elektronische Rechtsverkehr und die elektronische Akte in der Justiz ermöglichen durchgängig zeitgemäße elektronische Geschäftsprozesse und eine medienbruchfreie Zusammenarbeit von Verfahrensbeteiligten und Gerichten.

Nach Einführung der elektronischen Aktenbearbeitung in der Justiz werden die Verfahren verbindlich elektronisch geführt. Die Kooperationspartner verfolgen gemeinsam den softwarearchitektonischen Ansatz der „E-Akte als Service (eAS)“. Dazu wird ein auf justizspezifische Belange angepasstes Dokumentenmanagement- und Vorgangsbearbeitungssystem eingesetzt, welches über standardisierte Schnittstellen mit den in der Justiz einzusetzenden Fachverfahren gekoppelt wird.

Der Verzicht auf die Papierakte und die damit einhergehenden Änderungen in den Geschäftsprozessen in der Justiz führen auch zu organisatorischen Änderungen, die begleitend umzusetzen sind. Die laufende Pflege und Weiterentwicklung der Software sowie die Beschaffung und Einrichtung der notwendigen technischen Infrastrukturkomponenten und der Betrieb sind aufwändig und teuer. Zeitgemäße Schulungsmaterialien müssen bereitgestellt werden, um die Justizbediensteten für den Umgang mit den neuen Techniken und Bearbeitungsmethoden noch besser zu qualifizieren. Um Mehrfachaufwendungen zu vermeiden und bereits vorhandenes Expertenwissen ländereübergreifend nutzen zu können, streben die Kooperationspartner die länderübergreifende Zusammenarbeit an.

2. Zielsetzung der Kooperation

Die gemeinsamen Bemühungen der Kooperationspartner zielen auf die Pflege und Weiterentwicklung der Software für die E-Akte sowie den gegenseitigen Transfer des Wissens über die Einführung und den laufenden Betrieb der elektronischen Aktenbearbeitung. Auch die wechselseitige Unterstützung bei der Klärung rechtlicher und organisatorischer Rahmenbedingungen, die mögliche Beschaffung spezieller technischer Endgeräte und Softwareprodukte sowie insbesondere die Entwicklung und Nutzung moderner Wissensvermittlungsmethoden sind Inhalt der Zusammenarbeit.

Ein Schwerpunkt der Kooperation liegt in der Vertretung der gemeinsamen Interessen am softwarearchitektonischen Ansatz der „E-Akte als Service“ in Fachverfahrenverbänden und bei geplanten strategischen und architektonischen Maßnahmen der IT in der Justiz, um die Nutzung eines Standardsoftware-Produktes für die elektronische Aktenführung zu ermöglichen und die standardisierten Schnittstellen zwischen der E-Akte und den einzelnen Fachanwendungen fachverfahrenübergreifend zu realisieren.

Soweit es möglich und mit Blick auf Rechte Dritter zulässig ist, wollen sich die Kooperationspartner bereits erarbeitete Softwarelösungen, Konzepte und Materialien wechselseitig kostenfrei überlassen.

Die Kooperationspartner verpflichten sich zur vertraulichen Behandlung der Arbeitsergebnisse.

3. Gegenstand der Zusammenarbeit

Die wechselseitige Unterstützung kann in folgenden Leistungen bestehen:

- Einbringung von Expertenwissen zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenbearbeitung in der Justiz,
- gemeinsame Beauftragung justizspezifischer Anpassungen an der E-Akte-Software und den angebundenen Fachanwendungen,
- Realisierung von Lehr- und Lernprogrammen sowie von Aus- und Fortbildungsprojekten,
- Überlassung von Konzeptionen und Arbeitsergebnissen, die im Rahmen der Entwicklung, Einführung und Umsetzung des elektronischen Rechtsverkehrs sowie der E-Akten-Software erstellt werden,
- wechselseitige Entsendung von Experten,
- Hilfe bei der Ausbildung von Fachkräften auch im Wege von Hospitationen,
- wechselseitige Unterstützung bei Schulungen,
- gegenseitige Abstimmung und Vertretung gemeinsamer Interessen der Kooperationspartner in länderübergreifenden Fachverfahrensverbänden und Gremien und architektonisch, strategisch bedeutenden, länderübergreifenden Vorhaben,
- Abstimmung von Verhandlungspositionen gegenüber dem Hersteller der eingesetzten E-Akte-Software.

Zur Erfüllung des Kooperationszwecks sind die Kooperationspartner berechtigt, Leistungen Dritter in Anspruch zu nehmen.

4. Organisation

Zur Abstimmung gemeinsamer Vorgehensweisen vereinbaren die Kooperationspartner die Einrichtung einer Arbeitsgruppe „E-Akte als Service (eAS)“. Jeder Kooperationspartner benennt ein Mitglied der Arbeitsgruppe. Sie tagt in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich. Zu ihrer Unterstützung können durch die Arbeitsgruppe fachspezifische Arbeitskreise eingerichtet werden. Die fachspezifischen Arbeitskreise übermitteln ihre Arbeitsergebnisse an die Arbeitsgruppe. Das Ministerium für Justiz und Europa Baden-Württemberg übernimmt die Leitung der Arbeitsgruppe „E-Akte als Service-Justiz (eAS)“ und stellt für die Zusammenarbeit und den Austausch von Informationen eine technische Plattform zur Verfügung. Die Leitung der Arbeitsgruppe kann einem anderen Kooperationspartner übertragen werden, wenn die Mehrheit der Kooperationspartner dies befürwortet.

Die Kooperationspartner koordinieren alle Anforderungen zur Weiterentwicklung des eingesetzten Standardproduktes über die Arbeitsgruppe mit dem Ziel, möglichst viele dieser Anforderungen gemeinsam zu realisieren. Die Arbeitsgruppe regelt die weiteren Details der Zusammenarbeit.

5. Verpflichtung zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen

Die Kooperationspartner verpflichten sich, etwaige Gewährleistungsrechte, die Ihnen aus einer Beauftragung Dritter zustehen, und die aus Beauftragungen resultieren, die mit der Erfüllung des Kooperationszwecks in Zusammenhang stehen, im Interesse der anderen Kooperationspartner geltend zu machen.

6. Kostenausgleich

Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden die Kosten der Abwicklung gemeinsamer Projekte von demjenigen Kooperationspartner getragen, der erstmals den Nutzen aus den Leistungen zieht oder in dessen Interesse Leistungen abgerufen werden. Werden gemeinsame Projekte abgewickelt, aus denen die Kooperationspartner gemeinsam erstmalig den Nutzen ziehen, tragen die Kooperationspartner die Kosten anteilig nach dem jeweils gültigen, angepassten Königsteiner Schlüssel. Letzteres gilt nicht, wenn die Kooperationspartner sich über eine abweichende Kostentragung einigen. Die jeweils geltende Regelung hinsichtlich der Kostentragung wird anlässlich der Vereinbarung eines gemeinsamen Projekts dokumentiert. Die Kosten der Abwicklung werden von demjenigen Kooperationspartner ermittelt, der einen Ausgleich verlangt. Die Kosten und Nebenkosten des eigenen eingesetzten Personals unterliegen grundsätzlich nicht dem Kostenausgleich.

7. Inkrafttreten und Kooperationsdauer

Diese Kooperationsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Sie wird von den Kooperationspartnern auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Eine Kündigung ist mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber allen Kooperationspartnern zu erklären. Änderungen dieser Kooperationsvereinbarung bedürfen der Schriftform und sind nur im Einvernehmen aller Kooperationspartner möglich.

8. Aufnahme weiterer Kooperationspartner

Der Kooperation können weitere Kooperationspartner beitreten, die den softwarearchitektonischen Ansatz der „E-Akte als Service“ verfolgen. Die Aufnahme weiterer Kooperationspartner wird in der Arbeitsgruppe „E-Akte als Service-Justiz (eAS)“ abgestimmt.